

Wirkung zerstört, beschädigt oder vorzeitig baufällig geworden sind. Entscheidung über das Einzelobjekt trifft der Enttrümmerungsträger oder höhere Dienststellen. Eingeschlossen sind die Kosten für Aussortieren (nicht Aufbereiten) und Verladen verwendbarer Stoffe;

- b) Verfüllung von Kellerräumen bei nicht sofortiger Wiederbebauung beräumter Grundstücke oder Herstellung und Unterhaltung verkehrssicherer Einfriedigung des Grundstücks;
- c) Zuschütten von Brunnen auf beräumten Grundstücken;
- d) bei Abtragung gegründeter Bauwerke Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Bodenmechanik;
- e) Beräumung von öffentlichen Verkehrswegen von Bauteilen und Verkehrshindernissen, entstanden durch unmittelbare oder mittelbare Kriegseinwirkung. (Nicht zur Enttrümmerung gehören die Kosten zur Wiederinstandsetzung von Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie die Umbaukosten für Leitungen in abgeräumten Trümmerstellen.)

II. Bauvorbereitende Maßnahmen

- a) Niederlegung und Entfernung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Verkehrswegen oder Leitungen, deren Standplatz aus Gründen der Neuplanung von Stadtteilen anderer Zweckbestimmung zugeführt wird; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß Abschnitt I Buchstaben a bis d;
- b) Begrünung abgeräumter, zunächst nicht wieder bebauter Grundstücksflächen;

III. Kippstellen und Haldengelände

Vorherige Abtragung, vorläufige Lagerung und nachträgliche Viederaufbringung von Mutterboden;

- IV. bis zu 1% der Plansumme für Kosten der Bearbeitung und Überwachung der Enttrümmerung bei Inanspruchnahme dritter, nicht zur Verwaltung der Plan- und Enttrümmerungsträger gehörender Personen.

Über den Rahmen der Abschnitte I bis IV hinausgehende Leistungen bedürfen in jedem Einzelfall vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Aufbau.

(3) Weitergabe von ganzen oder in Lose aufgeteilten Enttrümmerungsobjekten an Nachausführende ist unzulässig. Teilleistungen wie Spreng- und Schneidarbeiten sowie Transportleistungen können an Nachausführende vergeben werden.

(4) Bei der Ausführung von Enttrümmerungsarbeiten ist die Bauaufsicht der Abteilungen Aufbau der Räte der Stadt- und Landkreise einzuschalten.

(5) Der ausführende Betrieb hat an der Enttrümmerungsstelle ein Tagebuch zu führen, in welches

täglich alle Leistungen, Baustoffbergungen sowie erfolgte Kontrollen und erteilte Auflagen usw. einzutragen sind. Das Tagebuch muß alle für die Berichterstattung der Enttrümmerungsarbeiten erforderlichen Angaben enthalten.

§ 4

Zu § 2 Abs. 4 der Anordnung

(1) Zahlungen an die ausführenden Betriebe werden geleistet auf Grund von Rechnungen, die vom Enttrümmerungsträger geprüft und bestätigt sein müssen.

(2) Die durch Abrechnung festgestellten Kosten der Enttrümmerung sind aktenmäßig festzuhalten.

(3) Forderungen aus Enttrümmerungskosten kriegsbeschädigter Grundstücke können bis zur gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden, unbeschadet der gebührenfreien Eintragung in das Oblastenbuch oder ähnliche Nachweisungen.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung

(1) Alle bei der Enttrümmerung gewonnenen Baustoffe sowie Schrott werden auf Grund der Meldungen (vgl. § 8) von den Abteilungen Aufbau und Materialversorgung der Räte der Stadt- und Landkreise im Einvernehmen mit den entsprechenden Hauptabteilungen der Landesregierungen erfaßt und planmäßig laufend eingesetzt unter Beachtung der kürzesten Transportwege, so daß an den Bergungsstellen eine Stauung der gewonnenen Stoffe vermieden wird. Bei dennoch eintretendem Stau der gewonnenen Stoffe erstatten die Enttrümmerungsträger formlosen Zwischenbericht an die genannten Stellen.

(2) Aufbereitungskosten für nichtmetallische Stoffe sind grundsätzlich aus den Verkaufserlösen zu bestreiten. Als Verkaufspreis gilt der zulässige Preis für aufbereitete nichtmetallische Stoffe. Soweit Verkaufserlöse noch nicht vorhanden sind, können die Aufbereitungskosten aus den planmäßigen Enttrümmerungsmitteln bevorschußt werden und sind bis zum Abschluß des Enttrümmerungsvorhabens aufzurechnen.

§ 6

Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung

(1) Für den Verkauf von gewonnenen Stoffen gelten die preisrechtlich festgelegten Preise:

- a) für nichtmetallische Stoffe die Preise gemäß der Preisanordnung Nr. 74 vom 4. Dezember 1947 über die Preisbildung für nichtmetallische Baustoffe aus der Enttrümmerung (PrVOBl. 1948 S. 10) und der Preisverordnung Nr. 152 vom 2. Mai 1951 (GBL S. 384),
- b) für Nutzeisen und Eisenschrott die Preise gemäß Preisanordnung 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PrVOBl. 1948 S. 51),
- c) für Messing-, Kupfer-, Blei- und Aluminiumschrott vorbehaltlich einer Neuregelung die Preise von 1944.

(2) Bei Abgabe von Mauerziegeln können bis 25% in teilformatigen Steinen geliefert werden.